



Nr. 13/16 Freitag, 22. April 2016

Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr,
zusätzlich Mittwoch 12–13 Uhr,

Montag 14.30–17.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit,
auch außerhalb dieser Zeiten

individuelle Termine zu

vereinbaren, sowie die

Online-Services unter

www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENUMMER

**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**

Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ BA-Nr. 101/16 – Vorbescheid:

**Erweiterung Norma SB-Markt
auf Flst.Nr. 1708, Gemarkung
Kempten, Kempten (Allgäu), Pet-
tenkofersstraße 1a**

Mit Bescheid vom 18. April 2016

hat die Stadt Kempten (Allgäu)

als untere Bauaufsichtsbehörde

die Genehmigung für o.g. Bau-
maßnahme erteilt.

Die Akten des Baugenehmi-
gungsverfahrens können beim

Bauverwaltungs- und Bauord-
nungsamt der Stadt Kempten

(Allgäu) während der öffentli-
chen Sprechzeiten eingesehen

werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann

innerhalb eines Monats nach sei-
ner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht

in Augsburg, Kornhausgasse 4,

86152 Augsburg, schriftlich oder

zur Niederschrift des Urkunds-
beamten der Geschäftsstelle

dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den

Beklagten [Stadt Kempten (All-
gäu)] und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und

soll einen bestimmten Antrag

enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Be-
weismittel sollen angegeben,

der angefochtene Bescheid soll

in Urschrift oder in Abschrift

beigefügt werden. Der Klage

und allen Schriftsätzen sollen

Abschriften für die übrigen Be-

teiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfs-
belehrung:**

- Durch das Gesetz zur Ände-
rung des Gesetzes zur Ausfüh-

rung der Verwaltungsgerichts-
ordnung vom 21.06.2007 wur-

de das Widerspruchsverfahren

im Bereich des Baurechtes

abgeschafft. Es besteht keine

Möglichkeit, gegen diesen

Bescheid Widerspruch einzu-

legen.

- Die Klageerhebung in elek-

tronischer Form (z.B. durch

E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist bei

Rechtsschutzanträgen zum

Verwaltungsgericht seit

01.07.2004 grundsätzlich ein

Gebührevorschuss zu ent-

richten.

O.g. Baugenehmigungsbe-

scheid gilt mit dem Datum der

heutigen Bekanntmachung als

zugestellt.

Die Frist zur Klageerhebung

wird mit dem Tag der Zustellung

in Lauf gesetzt.